



Von Gottes Gnaden Wir
Franz Leon, Bischof zu
Paderborn und Hildesheim,
des heil. römischen Reichs Fürst, Graf
zu Pyrmont, &c. &c.

Edict
die Dispensa-
tion in der Fas-
ten betreffend,
vom 13ten
Jänner 1799.

375

Entbieten allen und jeden Unterthanen und Eingefessenen Unfers
Hochstifts Paderborn, auch den übrigen Unserer geistlichen Both-
mäßigkeit Untergebenen Unsern gnädigsten Gruß!

Der Nutzen und das Verdienst der entweder freywillig, oder auch
gesetzmäßig und aus Gehorsam beobachteten Fasten, in Rücksicht sowohl
zeitlicher als ewiger Wohlfahrt, ist aus der Geschichte und der heil.
Schrift des alten Bundes entschieden. II. Chronik 20, 3. Daniel 10, 3.
Joel 2, 15. Zachar. 8, 19.

Unser Heiland Jesus Christus weit entfernt, die Fasten zu mißbil-
ligen, hat sie vielmehr unter die Religionspflichten gerechnet, die Art und
Weise, wie man sie gottgefällig, ohne Ruhmsucht beobachten solle, ge-
lehrt, und durch sein eigenes Beyspiel, da er nach empfangener Taufe
durch eine vierzig tägige Fasten zu dem Predigtamte sich vorbereitete, ge-
heiligt und empfohlen. Matth. 4, 2. 6, 17. 9, 15. 17, 20.

So hat auch die Kirche Christi auf die heiligen Bücher nicht allein
des alten, sondern auch des neuen Bundes gestützt, durch die Lehre und
das Beyspiel des Erlösers und der Apostel unterrichtet (Apostelg. 14, 22.
II. Kor. 6, 5.), und von dem Geiste der Wahrheit geleitet, auf das Fasten
von jeher einen großen Werth gelegt, und von ihrer Entstehung an bis
auf gegenwärtige Zeiten, Kraft der von ihrem göttlichen Stifter ihr ver-
liehenen gesetzgebenden Macht, gewisse Fast- und Abstinenztage eben so
billig als heilsam vorgeschrieben. Sie will Uns dadurch Mittel und Ge-
legenheit an die Hand geben, eine der wesentlichsten Pflichten des Chri-
stenthums nämlich, die Selbstverläugnung und Unterdrückung der Sinn-
lichkeit und unordentlichen Begierden auf eine ausgezeichnete und gemein-
schaftlich erbauliche Weise auszuüben. Sie will dadurch den Geist der

Buße in uns hervorbringen, nähren und unterhalten, so, wie von jeher, um den Byßer zu schärfen, öffentliche und allgemeine Bußübungen mit dem Fasten in ganz natürlicher Ordnung verbunden wurden. Judith 4, 8. Esther 4, 16. Jonas 3, 5. In dieser Absicht will Uns auch die Kirche zum Gebethe, zur würdigen Feyer der Geheimnisse unserer Religion, und der vorzüglichsten Feste der Heiligen durch gebothenes Fasten und Buße vorbereiten.

Und weil das Leben des Christen ohnehin nach dem Sinne des Heilandes und des Evangeliums eine fortwährende Buße oder Selbstverläugnung seyn soll; (Galat. 5, 24.) so hat die katholische Kirche neben der vierzigägigen Fasten, noch für den Freytag und Samstag in jeder Woche eine Abstinenz angeordnet, sowohl um das Andenken des Leidens, Todes und Begräbnisses Jesu Christi zu unterhalten und zu erneuern, als auch besonders, damit die Gläubigen dadurch an jenem großen Kreuzopfer in verschiedener Hinsicht Theil nehmen möchten.

Aber so erhaben auch diese Zwecke, und so entschieden die Vortheile sind, welche die Kirche dabey beabsichtigt; so hat sie dessen ungeachtet, nach dem ihr eigenthümlichen Geiste der Mäße und Gelindigkeit, theils selbst die vormals an diesen Fast- und Abstinenztagen vorgeschriebene Strenge gemildert, theils ihre Oberhirten mit der erforderlichen Vollmacht versehen, solche Abänderungen darunter zu verfügen, welche den Bedürfnissen der Zeiten, und den sich hierauf beziehenden Umständen jederzeit angemessen wären.

Kraft dieser Uns von Sr Päpstlichen Heiligkeit Pius dem Vten ertheilten Gewalt, haben Wir nach reifer Ueberlegung, und mit Unserm Vikariate und den Aerzten genommener Rücksprache, es für nöthig erachtet, wegen ganz übertriebener Cheurung, auch gänzlichen Abganges verschiedener zur Fastenzeit erforderlichen Nahrungsmittel, und aus noch andern wichtigen Ursachen nicht allein in der vierzigägigen Fasten, sondern auch noch vor derselben, in der Abstinenz an den Freytagen und Samstagen zu dispensiren, so wie Wir solche Dispensation hierdurch gnädigst ertheilen, also zwar, daß allen und jeden Unterthanen Unseres päderbörnischen Hochstifts an den Freytagen und Samstagen vom nächsten Freytag an, und mitgerechnet, bis Samstag vor Quinquagesima einschließlich, eine Mahlzeit in Fleischspeisen zu nehmen erlaubt seyn, übrigens aber außer dieser einmaligen Erfättigung in Fleischspeisen, an diesen Tagen das Abstinenzgeboth bey Fastenspeisen auf die sonst vorgeschriebene Art unverbrüchlich solle gehalten und beobachtet werden.

136
377

In Rücksicht der vierzigtagigen Fasten dispensiren Wir gnädigst, und gestatten, in dieser Fasten täglich — den Gründonnerstag, Charfreitag und Ostersamstag ausgenommen — an den Sonntagen zwar mehrmals an den übrigen Tagen der Woche aber — die Freitage, Samstag, Aschermittwoche und Quatertembertage mit eingeschlossen — nur einmal und zwar bey der Mittagsmahlzeit Fleisch zu essen, jedoch also, daß sich jedermann des Abends mit der sonst gewöhnlichen Fastenkollation begnügen solle.

Ferner gestatten Wir, daß während der vierzigtagigen Fasten, so wie auch außer derselben, an den gebothenen Fast- und Abstinenztagen das Jahr hindurch, statt der Butter zum Brode und Gemüse Schmalz, oder anderes Fett zu gebrauchen, einem jeden erlaubt sey, und soll diese Erlaubniß bis zum Wiederrufe statt haben.

Da Wir aber bey dieser kirchlichen Rücksicht lediglich dem Drange der Umstände, und dem Bedürfnisse der Zeiten nachgeben, aber keineswegs gesinnet sind, der Sinnlichkeit dadurch zu frommen, den vom wahren Christenthume unzertrennlichen Bußgeist zu entfernen, oder den Leichtsinn und den Ungehorsam derjenigen zu begünstigen, die mit einer Art von Verachtung der kirchlich gesetzgebenden Gewalt, sich eigenmächtig über das Kirchengeboth, in Rücksicht der vorgeschriebenen Fasten und Abstinenz, hinwegsetzen:

So ermahnen Wir alle und jede, welche von dieser gegenwärtigen Dispensation Gebrauch machen werden, hierdurch auf das nachdrücklichste, daß sie durch ein bußfertiges Leben und gottgefällige Werke, besonders aber durch einen öftern und würdigen Gebrauch der hh. Sacramente, diese kirchliche Rücksicht zu erflehen, sich sollen angelegen seyn lassen, so wie auch dadurch dem Allerhöchsten sowohl für den besonders väterlichen Schutz — wodurch Er Unser Hochstift von so großen Kriegsdrangsalen, welche andere Länder erlitten, bisher gnädigst bewahret hat — den schuldigsten Dank zu entrichten, als die fernere Abwendung der Uns allenfals noch bevorstehenden Uebel von seiner Barmherzigkeit zu erflehen. Da nun auch zu dieser Absicht, während der h. Fastenzeit, mit Vorwissen Unsers hochwürdigsten Domkapitals, in Unserer hohen Kathedralkirche, so dann in allen Kirchen Unserer Hauptstadt Paderborn das 12stündige Gebeth, unter Aussetzung des hochwürdigsten Guts, von einer Kirche zur andern abgehalten wird; so wollen, und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß auch in den sämmtlichen Pfarr- und Klosterkirchen auf dem Lande, am Sonntage des Morgens und Nachmittags zur gewöhnlichen
Zeit,

Zeit, das hochwürdigste Gut ausgefetzt, und die Litaney vom Namen Jesu abgefungen, der Segen mit dem hochwürdigsten Gut gegeben, vor oder nach der Andacht aber die cheiftliche Lehre, als welche eine nothwendige Erforderniß zum gottgefälligen Leben ist, aus dem größern Katechismus der Ordnung nach erklärt werde.

Den sämtlichen Priestern geben Wir anbey an, in dem h. Messopfer, außer den Festen von der ersten und zweyten Klasse, bis Dominica Passionis, die Kollekte: Deus refugium nostrum &c. beyzusetzen.
Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den 13. Jänner 1799.

Franz Egon,
Bischof und Fürst.



B. Adren, Secretair.